

**Stellungnahme zu den Steuerreformvorschlägen
von CDU/CSU (Konzept 21) und FDP (Berliner Entwurf)**

**Erstellt für die Anhörung des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages am 19.01.2005**

von

- **Professor Dr. Dr. h.c. Bert Rürup, Institut für Volkswirtschaftslehre der TU Darmstadt**
- **Professor Dr. Wolfgang Wiegard, Institut für Volkswirtschaft einschließlich Ökonometrie der Universität Regensburg**

gemeinsam mit:

- **Professor Dr. Christoph Spengel für das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim**

14. Januar 2005

Das Wichtigste in Kürze

In seinem Jahresgutachten 2003/2004 hat der Sachverständigenrat ausführlich die Mängel der deutschen Einkommens- und Unternehmensbesteuerung aufgezeigt. Steuerpolitischer Handlungsbedarf besteht in erster Linie bei der Unternehmensbesteuerung.

- (1) Zur Stärkung der Standortattraktivität sind die tariflichen und effektiven Steuerbelastungen der unternehmerischen Gewinne zu senken.
- (2) Außerdem müssen durch eine Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer Verzerrungen bei Finanzierungsentscheidungen und der Rechtsformwahl beseitigt oder zumindest abgebaut werden.
- (3) Daneben geht es um eine grundlegende Vereinfachung des Steuersystems und die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung. Die Forderung nach Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit lässt sich grundsätzlich durch eine neutrale Besteuerung verwirklichen.
- (4) Schließlich sind bei einer Reform des Steuersystems die EU-rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Eine Beurteilung des Konzepts 21 von CDU und CSU sowie des Gesetzentwurfs der FDP-Bundestagsfraktion zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer liefert in Kürze folgende Ergebnisse:

Aufbau und Regelungsbereiche der Reformkonzepte

- Beide Konzepte beschränken sich im Wesentlichen auf die Einkommensteuer. Die Gewerbesteuer soll durch eine kommunale Zuschlagsteuer ersetzt werden.
- Das CDU/CSU-Konzept besteht aus zehn Leitsätzen mit einigen Erläuterungen und verzichtet auf einen ausformulierten Gesetzentwurf.
- Die FDP präsentiert einen ausformulierten Gesetzesentwurf mit 43 Paragraphen.

Steuervereinfachung und Erhöhung von Steuergerechtigkeit

- Die Vereinfachung des Steuerrechts und die Erhöhung von Steuergerechtigkeit sind Hauptzielsetzungen beider Konzepte.

- Auf den ersten Blick sind die vorgesehenen Maßnahmen zielführend: es ist vorgesehen, die Anzahl der bisherigen Einkunftsarten zu verringern, einkunftsartenspezifische Sonderregelungen und zahlreiche Steuerbefreiungen zu streichen, den Dualismus zwischen Gewinn- und Überschusseinkunftsarten durch eine generelle Steuerpflicht privater Veräußerungsgewinne zu überwinden, den Verlustausgleich und -abzug zu verbessern und die Gewerbesteuer in ihrer bisherigen Form abzuschaffen (Punkt 4.1).
- Allerdings ist dieser positive Eindruck in erheblichem Maße zu relativieren. Insbesondere für Zwecke der Einkünfteermittlung (z.B. Arbeitseinkünfte und nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften) und des Besteuerungsverfahrens (Quellenabzug) ist weiterhin zwischen verschiedenen Einkunftsarten zu differenzieren.
- Die im FDP-Konzept vorgesehene Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (Punkt 4.2) und die geplante Abgeltungssteuer auf Zinserträge (Punkt 4.3) widersprechen den Zielen der Steuervereinfachung und der Steuergerechtigkeit.
- Ohne eine Integration der Unternehmenssteuern in die persönliche Einkommensteuer wird die Besteuerung jedoch nicht wirklich einfacher und gerechter. Im FDP-Konzept misslingt diese Integration, da sämtliche Finanzierungswege von Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung, Beteiligungsfinanzierung und Fremdfinanzierung) steuerlich unterschiedlich behandelt werden (Punkte 4.2, 4.3 und 6.2). Im CDU/CSU-Konzept bleibt es von vornherein offen, wie eine solche Integration überhaupt aussehen soll (Punkt 6.2).

Auswirkungen auf die tarifliche Steuerbelastung der Unternehmen

- Eine weitere Zielsetzung beider Konzepte ist eine Senkung der Steuersätze und der Steuerbelastungen, wobei der Fokus wiederum auf der Einkommensteuer liegt.
- Gemessen am internationalen Niveau besteht aus deutscher Sicht derzeit jedoch keine Notwendigkeit zur Senkung der Einkommensteuersätze. Seit dem 1. Januar 2005 gelten die niedrigsten Werte seit Bestehen der Bundesrepublik. Im EU-Vergleich ist der Spitzensteuersatz (42%) äußerst moderat, der Eingangsteuersatz (15%) liegt sogar um über fünf Prozentpunkte unter dem europäischen Durchschnittswert (Punkt 5.1.1).
- Die tarifliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften würde dagegen nach den Vorstellungen beider Parteien steigen. Ausgehend von einem Durchschnittswert von 39,4% im Jahr 2005, der die Körperschaftsteuer (25%), den Solidaritätszuschlag

(5,5%) und die Gewerbesteuer einschließt (Hebesatz 428%), ergäbe sich nach dem FDP-Konzept ein Wert von über 42% (Körperschaftsteuer (35%), Solidaritätszuschlag (5,5%) und kommunale Zuschlagsteuer (mindestens 15%)). Nach dem CDU-Konzept dürfte sich ein ähnlich hoher Wert ergeben (Punkt 5.1.2).

- Bereits heute unterliegen Kapitalgesellschaften in Deutschland der höchsten Tarifbelastung innerhalb der EU. Ein Wert von deutlich über 40% wäre auch im Bereich der OECD einzigartig und hätte insbesondere für multinationale Investoren eine negative Signalwirkung.

Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage (steuerliche Gewinnermittlung)

- Im Hinblick auf die steuerliche Gewinnermittlung schlagen beide Parteien unterschiedliche Wege ein.
- Die FDP möchte am Prinzip der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz grundsätzlich festhalten. Es werden einige explizite Durchbrechungen der Maßgeblichkeit normiert. Verglichen mit dem bisherigen Recht dürfte es im Ergebnis zu einer schmaleren Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen kommen (Punkt 5.2.2).
- Nach den Vorstellungen von CDU/CSU soll ein eigenständiges Steuerbilanzrecht konzipiert und die Gewinnermittlung stärker an Zahlungen ausgerichtet werden. Verglichen mit dem bisherigen Recht dürfte sich die Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen im Ergebnis verbreitern (Punkt 5.2.2).

Auswirkungen auf die effektiven Steuerbelastungen, die Bedingungen für Investitionen und die steuerliche Standortattraktivität

- Für das FDP-Konzept werden in dieser Stellungnahme die Konsequenzen für die Kapitalkosten und die effektiven Durchschnittssteuerbelastungen von Kapitalgesellschaften quantifiziert.
- Gemessen an den Kapitalkosten verschlechtern sich die steuerlichen Bedingungen für Investitionen, die mit Eigenkapital finanziert werden. Im Fall einer Fremdkapitalfinanzierung verbessern sich dagegen die Investitionsbedingungen (Punkt 5.2).
- Die für Standortentscheidungen relevante effektive Durchschnittssteuerbelastung würde dagegen im Mittel von 36% auf 37,5% ansteigen (Punkt 5.2).

- Bereits heute ergibt sich für Kapitalgesellschaften in Deutschland im EU-Vergleich die höchste effektive Durchschnittssteuerbelastung. Ein weiterer Anstieg verfestigt die schlechte steuerliche Standortattraktivität Deutschlands (Punkt 5.2).
- Für das CDU/CSU-Konzept konnte aufgrund der unpräzisen Angaben keine Quantifizierung vorgenommen werden. Vermutlich dürfte die effektive Durchschnittssteuerbelastung aber ebenfalls steigen.

Auswirkungen auf die Finanzierung und die Rechtsformwahl von Unternehmen

- Die Besteuerung in Deutschland verzerrt Entscheidungen im Hinblick auf die Rechtsform und die Finanzierung von Unternehmen (Punkt 6.1).
- Diese Verzerrungen sind ausschlaggebend für die Komplexität und Kompliziertheit des Steuersystems. Sie lassen sich durch eine Integration der Unternehmenssteuern in die Einkommensteuer beseitigen.
- In beiden politischen Konzepten ist lediglich die beabsichtigte Umgestaltung der Gewerbesteuer in eine kommunale Zuschlagsteuer zielführend. Dagegen misslingt die Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer.
- Im Konzept der FDP sollen Kapitalgesellschaften zur Gewährleistung von Rechtsform- und Finanzierungsneutralität einem progressiven Tarif unterliegen, und es ist eine Art Vollanrechnungsverfahren vorgesehen. Das Anrechnungsverfahren ist kompliziert und missbrauchsanfällig. Da es zudem auf die inländische Körperschaftsteuer begrenzt werden soll, verstößt es gegen die EU-rechtlichen Diskriminierungsverbote und kann in dieser Form nicht angewendet werden. Abgesehen davon verhindern die geplante Abgeltungssteuer auf Zinsen und die Doppelbesteuerung von Gewinnrücklagen bei Kapitalgesellschaften eine neutrale Besteuerung von Unternehmen (Punkt 6.2).
- Die Ausführungen zur Unternehmensbesteuerung im Konzept von CDU/CSU lassen im Grundsatz alle wesentlichen Fragen offen. Eine Beurteilung kann deshalb nicht vorgenommen werden.

EU-Rechtskonformität

- Es ist hinlänglich bekannt, dass wesentliche Regelungen der direkten Steuern in Deutschland mit den EU-rechtlichen Diskriminierungsverboten kollidieren.

- Ferner zeigen die Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit, dass die Gewährleistung einer EU-rechtskonformen Besteuerung den Gesetzgeber vor große Schwierigkeiten stellt.
- Beide Konzepte sprechen diese EU-rechtliche Problematik nicht an. Im Konzept der FDP verstößt neben dem vorgesehenen Anrechnungsverfahren auch die geplante Besteuerung beschränkter Steuerpflichtiger gegen EU-Recht (Punkt 7).

Fazit

- Der Fokus beider Programme liegt auf der Einkommensteuer.
- In Deutschland besteht hingegen eine Notwendigkeit zur Reform der Unternehmenssteuern.
- Die deutschen Unternehmenssteuern sind im internationalen Vergleich zu hoch. Außerdem müssen Verzerrungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung beseitigt werden, was gleichzeitig dem Ziel der Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit dient.
- Im Ergebnis sind die von CDU/CSU und FDP vorgelegten Konzepte in der derzeitigen Fassung nicht als Grundlage einer Unternehmenssteuerreform geeignet. Die international bereits sehr hohe Unternehmenssteuerbelastung würde weiter ansteigen und wesentliche Verzerrungen würden fortbestehen.

Stellungnahme zu den Steuerreformvorschlägen von CDU/CSU (Konzept 21) und FDP (Berliner Entwurf)

1	KRITERIEN FÜR EINE REFORM DER EINKOMMENS- UND UNTERNEHMENSBESTEUERUNG	7
2	AUFBAU DER STELLUNGNAHME	8
3	ECKPUNKTE DER BEIDEN REFORMKONZEPTE	8
	3.1 KONZEPT 21 VON CDU/CSU	8
	3.2 VORSCHLÄGE DER FDP	9
4	STEUERVEREINFACHUNG UND STEUERGERECHTIGKEIT	11
	4.1 REDUZIERUNG DER EINKUNFTSARTEN UND ABBAU VON STEUERBEFREIUNGEN	11
	4.2 BESTEUERUNG VON VERÄUßERUNGSGEWINNEN	13
	4.3 BESONDERHEITEN EINZELNER EINKUNFTSARTEN	14
	4.4 SONSTIGES.....	16
5	KONSEQUENZEN FÜR DIE STEUERBELASTUNG DEUTSCHER UNTERNEHMEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH	16
	5.1 AUSSAGEN ZUR UNTERNEHMENSBESTEUERUNG IN BEIDEN REFORMKONZEPTEN	16
	5.1.1 Einkommensteuersätze	16
	5.1.2 Tarifbelastungen von Kapitalgesellschaften	17
	5.1.3 Bemessungsgrundlage (steuerliche Gewinnermittlung)	18
	5.2 VERÄNDERUNGEN DER EFFEKTIVEN STEUERBELASTUNGEN	19
	5.2.1 Nationale Betrachtung	19
	5.2.2 Internationaler Vergleich.....	21
6	NEUTRALITÄT DER BESTEUERUNG IM HINBLICK AUF FINANZIERUNG UND RECHTSFORM VON UNTERNEHMEN	23
	6.1 AUSGANGSLAGE	23
	6.2 VERÄNDERUNGEN	25
7	EU-RECHTSKONFORMITÄT	29
	ANHANG	30
	ANHANG 1: SYNOPSSEN ZU DEN PROGRAMMEN VON CDU/CSU UND VON FDP	30
	ANHANG 2: DETAILLIERTE ERGEBNISSE ZU DEN KAPITALKOSTEN UND EFFEKTIVEN STEUERBELASTUNGEN.....	36

1 Kriterien für eine Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung

Die Diskussion über eine grundlegende Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung in Deutschland stand von Ende 2003 bis Anfang 2004 im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Steuerreformkonzepte wurden von wissenschaftlicher Seite einschließlich des Sachverständigenrats, von Verbänden und Organisationen sowie von den politischen Parteien präsentiert. In seinem Jahresgutachten 2003/2004 hat der Sachverständigenrat ausführlich die Mängel der deutschen Einkommens- und Unternehmensbesteuerung aufgezeigt. Steuerpolitischer Handlungsbedarf besteht in erster Linie bei der Unternehmensbesteuerung.

- (1) Zur Stärkung der Standortattraktivität sind die tariflichen und effektiven Steuerbelastungen der unternehmerischen Gewinne zu senken. Handlungsbedarf besteht deshalb auch bei den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften. Dagegen besteht keine Notwendigkeit zur Senkung der Einkommensteuer auf nicht gewerbliche Einkünfte.
- (2) Außerdem müssen durch eine Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer Verzerrungen bei Finanzierungsentscheidungen und der Rechtsformwahl beseitigt oder zumindest abgebaut werden. Darin eingeschlossen ist eine Reform der Gewerbesteuer.
- (3) Daneben geht es um eine grundlegende Vereinfachung des Steuersystems und die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung. Die Forderung nach Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit lässt sich grundsätzlich durch eine neutrale Besteuerung verwirklichen. In einem entscheidungsneutralen Steuersystem verkürzt die Besteuerung zwar den Investitionserfolg, ansonsten werden aber genau die Entscheidungen gefällt, die auch ohne Besteuerung getroffen worden wären. Auf diese Weise werden die Kosten der Steuerplanung minimiert und Steuerumgehung lohnt sich nicht.
- (4) Schließlich sind bei einer Reform des Steuersystems die EU-rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zur Erfüllung dieser Kriterien hat der Sachverständigenrat zwei Steuerreformoptionen zur Diskussion gestellt: erstens die Beibehaltung einer synthetischen Einkommensteuer mit Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer und zweitens als Alternative den Übergang zu einer dualen Einkommensteuer (JG 2003 Ziffern 518 ff.). Aus pragmatischen Gründen hat sich der Sachverständigenrat für eine duale Einkommensteuer ausgesprochen. Daran hält er nach wie vor fest (JG 2004 Ziffern 760 ff.).

2 Aufbau der Stellungnahme

Diese Stellungnahme beschäftigt sich mit den von den beiden großen deutschen Oppositionsparteien Anfang 2004 vorgelegten Programmen, dem Konzept 21 von CDU und CSU¹ sowie dem Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion² zur Einführung einer neuen Einkommenssteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer.

Tab. 1: Zielsetzungen der beiden Reformprogramme

CDU/CSU	FDP
- Senkung Grenzsteuerbelastung	- Senkung Steuerbelastung
- Steuervereinfachung	- Steuervereinfachung
- Steuergerechtigkeit	- Steuergerechtigkeit
- Neutralität der Unternehmensbesteuerung	- Rechtsformneutralität

Beide Programme weisen nahezu identische Zielsetzungen auf (Tabelle 1). Es geht um

- eine Senkung der Steuerbelastung,
- eine Vereinfachung des Steuersystems,
- ein gerechteres Steuersystem durch den Abbau von Subventionen und Vergünstigungen sowie eine möglichst vollständige Erfassung der Einkünfte und
- die Verbesserung der Neutralität der Unternehmensbesteuerung.

Die Reformkonzepte müssen sich daran beurteilen lassen, inwieweit die in sie gesetzten Ziele sowie die o.a. Kriterien für eine Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung erfüllt werden. Im Anschluss an eine Erörterung der Eckpunkte beider Programme (Punkt 3)³ werden die Aspekte Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit beleuchtet (Punkt 4). In weiteren Schritten werden die Konsequenzen für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich abgeschätzt und analysiert (Punkt 5), und es wird untersucht, inwieweit es zu einer Verbesserung der Neutralität der Unternehmensbesteuerung kommt (Punkt 6). Abschließend wird die Einhaltung EU-rechtlicher Vorgaben (Punkt 7) überprüft.

3 Eckpunkte der beiden Reformkonzepte

3.1 Konzept 21 von CDU/CSU

Das CDU/CSU-Konzept besteht aus zehn Leitsätzen und verzichtet auf einen ausformulierten Gesetzentwurf. Vorrangiges Ziel ist eine Vereinfachung des Steuerrechts, wozu Subventionen und Vergünstigungen abgebaut und die Steuersätze gesenkt werden sollen.

¹ Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21, BT-Drucksache 15/2745 v. 23.3.2004.

² Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer, BT-Drucksache 15/2349 v. 14.1.2004.

³ Vgl. dazu auch die synoptischen Darstellungen im Anhang.

Für die Einkommensteuer wird ein Stufentarif mit einem Grundfreibetrag von 8.000 Euro, einem Eingangssatz von 12% und einem Spitzensatz von 36% (ab einem Einkommen von 45.000 Euro) angestrebt. Das Ehegattensplitting soll erhalten bleiben und Kindern ein auf die Eltern übertragbarer Grundfreibetrag von 8.000 Euro gewährt werden. Eine wesentliche Steuervereinfachung und ein Zugewinn an Steuergerechtigkeit sollen durch die weitgehende Streichung von Steuerbefreiungen, Frei- und Abzugsbeträgen sowie Steuerermäßigungen, die Verringerung der Anzahl der Einkunftsarten von sieben auf vier und eine konsequente Besteuerung des Markteinkommens erreicht werden. Das Markteinkommen schließt neben laufenden Einkünften Gewinne aus der Veräußerung sämtlicher Wirtschaftsgüter ein, die der Einkünfterzielung dienen. Schließlich ist für Alterseinkünfte eine nachgelagerte Besteuerung vorgesehen.

Die Aussagen zur Unternehmensbesteuerung eröffnen einen großen Interpretationsspielraum. Am Nebeneinander zwischen einer progressiven Einkommensteuer und einer proportionalen Körperschaftsteuer soll festgehalten werden. Beide Steuerarten sollen mit dem Ziel der Besteuerungs-, Rechtsform- und Finanzierungsneutralität unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Bei der Gewinnermittlung soll unter Annäherung der Ermittlungsmethoden ein Wahlrecht zwischen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und einem Betriebsvermögensvergleich gewährt werden, wozu ein eigenständiges Steuerbilanzrecht konzipiert werden soll.

Weitere Vorschläge betreffen Gewerbe-, Erbschaft-, Grund- und Vermögensteuer. Die Gewerbesteuer soll abgeschafft und durch ein Zuschlagsmodell zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden. Nähere Hinweise zur Ausgestaltung werden jedoch nicht gegeben. Im Rahmen der Erbschaftsteuer sind Erleichterungen bei Betriebsfortführungen vorgesehen. Betriebe sollen für jedes Jahr der Fortführung entlastet werden; die Erbschaftsteuer entfällt ab einer Betriebsfortführung von zehn Jahren vollständig. Bei der Grundsteuer soll die Einheitsbewertung des Grundbesitzes durch eine ausschließliche Verwendung physikalischer Größen ersetzt werden. Dieser Vorschlag zur Änderung der Bemessungsgrundlage entlastet die Finanzverwaltung. Schließlich soll das Vermögensteuergesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit förmlich aufgehoben werden.

3.2 Vorschläge der FDP

Die FDP schlägt eine grundlegende Änderung des Einkommensteuerrechts vor und präsentiert einen ausformulierten Gesetzesentwurf mit 43 Paragraphen. Die Besteuerung soll unabhängig

davon erfolgen, aus welchen Quellen Einkommen stammt, für welche Zwecke es verwendet wird und in welcher Rechtsform es erzielt wird.

Für die Einkommensteuer wird wie im CDU/CSU-Konzept ein Stufentarif vorgeschlagen. Vorgesehen sind drei Stufen von 15% für Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags von 7.700 Euro (bis 15.000 Euro), 25% (von 15.001 bis 40.000 Euro) und 35% (ab 40.000 Euro). Am Ehegattensplitting soll festgehalten und Kindern ein Freibetrag in Höhe des Grundfreibetrags gewährt werden.

Formal wird auf eine Differenzierung nach verschiedenen Einkunftsarten verzichtet. Der Besteuerung unterliegen alle Einnahmen einer mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommenen wirtschaftlichen Betätigung und zwar unabhängig davon, ob es sich um laufende Einnahmen oder um Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern handelt, die der Einnahmenerzielung dienen. Faktisch kommt es allerdings zu einigen Unterscheidungen. So ist für Alterseinkünfte eine nachgelagerte Besteuerung vorgesehen und Kapitalerträge, die nicht Ausschüttungen von Körperschaften sind, sollen einer Abgeltungssteuer von 25% unterliegen. Ferner soll für sämtliche Veräußerungsgewinne, die innerhalb von vier Jahren nach ihrer Realisierung im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung reinvestiert werden, Besteuerungsaufschub gewährt werden. Ganz im Zeichen der Steuervereinfachung steht auch die vorgesehene Streichung vieler Ausnahmeregelungen und Steuervergünstigungen.

Im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung bleibt es beim Trennungsprinzip. Das für Kapitalgesellschaften maßgebende Körperschaftsteuergesetz wird als solches unverändert beibehalten, allerdings soll der einkommensteuerliche Stufentarif aus Gründen der Rechtsformneutralität auch im Rahmen der Körperschaftsteuer gelten. Auch im Hinblick auf ausgeschüttete Gewinne wird Rechtsformneutralität der Besteuerung angestrebt, wozu im Grundsatz ein Anrechnungsverfahren eingeführt werden soll. Für die Gewinnermittlung bleibt es im Fall handelsrechtlicher Buchführungspflicht beim Betriebsvermögensvergleich und bei der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz, die allerdings in mehreren Fällen (z.B. Abschreibungen, Aktivierungsgrundsätze) durchbrochen wird.

Schließlich soll die derzeitige Gewerbesteuer ähnlich zum Konzept von CDU/CSU durch eine kommunale Zuschlagsteuer auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden. Die Bemessungsgrundlage soll 15% der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer umfassen, auf die ein gemeindespezifischer Hebesatz von mindestens 100% anzuwenden ist.

4 Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit

Die Vereinfachung des Steuerrechts sowie die Erhöhung von Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz sind die wesentlichen Ziele beider Programme, die Unterstützung verdienen. Ein systematisches, anerkannten Prinzipien folgendes Steuerrecht kommt ohne Ausnahmen, Optionen und Sonderregelungen aus, womit die Steuerbelastung objektivierter, transparenter und planbarer wird. Damit sind die Voraussetzungen für ein aus ökonomischer Sicht effizientes, aus juristischer Sicht gerechtes und für die Verwaltung vollziehbares Steuerrecht erfüllt.

Im Zentrum beider Programme steht eine synthetische Einkommensteuer, die weder bei der Bemessungsgrundlage noch beim Tarif eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der Einkommenserzielung erlaubt. Alle Einkünfte, gleichgültig wo und auf welche Weise sie erzielt werden, sind gleich zu belasten. Zwischen positiven und negativen Einkünften aus unterschiedlichen Quellen ist deshalb ein Verlustausgleich erforderlich. Allgemein gültige Schlussfolgerungen hinsichtlich des Tarifverlaufs können dagegen nicht aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip abgeleitet werden.

4.1 Reduzierung der Einkunftsarten und Abbau von Steuerbefreiungen

Beide Modelle sehen eine Reduzierung der Anzahl der Einkunftsarten vor. Während im Konzept der FDP mit den Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung nur noch eine Einkunftsart verbleibt, geht das CDU/CSU-Programm von insgesamt noch vier anstatt sieben Einkunftsarten aus. Die Reduzierung erfolgt im Wesentlichen durch die Zusammenfassung der bisherigen Gewinneinkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit. Daneben sind noch Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus nichtselbständiger Arbeit sowie - zusammengefasst zu einer Einkunftsart - Alterseinkünfte und sonstige Einkünfte vorgesehen.

Durch die Reduzierung bzw. Zusammenfassung von Einkunftsarten entfallen bisher bestehende Abgrenzungsprobleme. Voraussetzung für eine Zusammenfassung der Einkunftsarten ist allerdings die Streichung sämtlicher einkunftsartenspezifischer Sonderregelungen (z.B. Freibeträge und Freigrenzen). Im FDP-Konzept ist dies grundsätzlich vorgesehen. Ferner muss die Gewerbesteuer in ihrer bisherigen Form entfallen, da sie ausschließlich an die Einkünfte aus Gewerbebetrieb anknüpft. Auch dieser Aspekt wird in beiden Konzepten erkannt. Unter Vereinfachungsgesichtspunkten bedeutsam ist schließlich auch die grundsätzliche Steu-

erpflicht von Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Vermögen, das der Erzielung von Einkünften dient. Gleichzeitig schließt die vorgesehene Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen eine Gerechtigkeitslücke und fördert die Rechtsformneutralität der Besteuerung.

Unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit ist es auch konsequent, dass zahlreiche der in § 3 EStG normierten Steuerbefreiungen sowie die Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge nach § 3b EStG gestrichen werden sollen. Manche Streichungen führen allerdings zu Konflikten mit dem Aspekt der Steuervereinfachung. So dürfte die von der FDP befürwortete Besteuerung der Privatnutzung von betrieblichen Personalcomputern schwer zu quantifizieren und verifizieren sein. Entsprechendes gilt für die von CDU/CSU geforderte Steuerpflicht von Trinkgeldern.

Eine Gleichbehandlung der Einkunftsarten setzt auch einen unbeschränkten Ausgleich von Verlusten im Verlustentstehungsjahr voraus. Die FDP sieht deshalb folgerichtig keine speziellen Verlustverrechnungsvorschriften mehr vor, wie sie im geltenden Recht anzutreffen sind. CDU/CSU treffen zum Verlustausgleich keine konkreten Aussagen. Hinsichtlich des Verlustabzugs besteht insoweit Konsens darüber, den Verlustvortrag zeitlich unbeschränkt und ohne Beschränkung der Höhe nach, d.h. unter Wegfall der Mindestbesteuerung i.S.d. § 10d Abs. 2 EStG, zuzulassen. Die FDP will darüber hinaus den einjährigen Verlustrücktrag durch die Aufhebung der betragsmäßigen Begrenzung von 511.500 Euro verbessern. Auch dies stärkt die Steuergerechtigkeit und verbessert die Neutralität der Einkommensbesteuerung sowie die Investitionsbedingungen am Standort Deutschland.

Festzuhalten ist, dass insbesondere das FDP-Konzept durch die Zusammenfassung der verschiedenen Einkunftsarten zu den Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung unter den Aspekten der Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit auf den ersten Blick überzeugen kann. Allerdings ist dieser Eindruck in erheblichem Maße zu relativieren. Solange die Unternehmenssteuern nicht in die persönliche Besteuerung integriert sind, wird es keine wirklich durchschlagende Steuervereinfachung geben. Dies gilt für beide steuerpolitischen Programme. Die Unternehmensbesteuerung wird gesondert diskutiert (Punkt 6). Ferner ist für Zwecke der Einkünfteermittlung (z.B. Arbeitseinkünfte, Alterseinkünfte, Veräußerungsgewinne) und des Besteuerungsverfahrens (z.B. Quellenabzug mit Abgeltungscharakter bei Kapitaleinkünften) weiterhin zwischen den Einkunftsarten zu unterscheiden. Einige wichtige Beispiele werden im Folgenden erörtert.

4.2 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Hinblick auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen besteht zwischen den Programmen von CDU/CSU und FDP insoweit Konsens, dass sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Vermögen, das der Erzielung von Einkünften dient, der Besteuerung unterliegen sollen. Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ist unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit grundsätzlich folgerichtig und sie dient auch der Steuervereinfachung. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen wären allerdings bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Sonderregelungen vorzusehen (siehe Punkt 6.2). In beiden Programmen finden sich hierzu keine Aussagen.

Das CDU/CSU-Programm geht von einer ungemilderten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zum tariflichen Steuersatz aus. Das FDP-Programm sieht hingegen einen Besteuerungsaufschub vor, wenn die betreffenden Gewinne innerhalb von vier Jahren für eine wirtschaftliche Betätigung verwendet werden. Innerhalb dieser Frist kann ein Veräußerungsgewinn auf Neuinvestitionen übertragen werden, soweit es sich um körperliche Wirtschaftsgüter oder Anteile an Unternehmen handelt. Die Übertragung kann entweder unmittelbar durch den Abzug des Veräußerungsgewinns von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Reinvestitionsobjekts oder mittelbar durch eine vorherige Einstellung in eine steuerfreie Rücklage erfolgen. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist die Rücklage spätestens nach vier Jahren gewinnerhöhend aufzulösen und für jedes Jahr mit 6% zu verzinsen, falls keine Reinvestition erfolgt. Zu einer Besteuerung der Veräußerungsgewinne kommt es folglich erst über verminderte Abschreibungen der Reinvestitionsobjekte oder einen höheren Veräußerungsgewinn, sofern es sich um ein nicht abnutzbares Reinvestitionsobjekt handelt oder eine Veräußerung vor Ablauf der Nutzungsdauer erfolgt.

Die von der FDP vorgesehene Vergünstigung von Veräußerungsgewinnen ist gleich aus mehreren Gründen zu kritisieren:

- Erstens ergibt sich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die mit der Einführung einer Reinvestitionsrücklage notwendige Dokumentation und Überwachung insbesondere im vermögensverwaltenden Bereich.
- Da bei sämtlichen wirtschaftlichen Betätigungen stets zwischen dem Ertrags- und dem Vermögensbereich zu unterscheiden wäre, ergibt sich zweitens mit den Veräußerungsgewinnen faktisch eine eigenständige Einkunftsart, was mit zahlreichen Folgefragen verbunden ist, die sich auch im Fall einer Abgeltungssteuer stellen (insbesondere Zuordnung von Aufwendungen, siehe Punkt 4.3).

- Drittens ist eine Reinvestitionsvergünstigung ausschließlich wirtschaftspolitisch motiviert. Mangels systematischer Rechtfertigung ist dies unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit fragwürdig. Dies gilt umso mehr, als sich die Reinvestitionsvergünstigung auf Veräußerungsgewinne beschränkt und laufende Einkünfte ausklammert. Neben potentiellen Gerechtigkeitslücken ergeben sich zahlreiche Arbitragemöglichkeiten. Insbesondere im Bereich moderner Kapitalmarktprodukte ist es nahezu ausgeschlossen, eine willkürfreie Trennung zwischen laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen vorzunehmen.
- Schließlich ist es viertens möglich, dass Gewinne endgültig der deutschen Besteuerungshoheit entgehen, sofern sie in ein ausländisches Betriebsvermögen reinvestiert werden. Nach den internationalen Doppelbesteuerungsabkommen steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Quellenland zu. Deutschland als Wohnsitzland verzichtet regelmäßig auf eine Besteuerung.

4.3 Besonderheiten einzelner Einkunftsarten

Trotz der grundsätzlichen Gleichbehandlung der Einkunftsarten ist es bei beiden Programmen weiterhin erforderlich, zwischen verschiedenen Tätigkeiten zu unterscheiden. Dies gilt übereinstimmend im Hinblick auf die Besteuerung von Arbeitnehmern, bei denen Aufwendungen bzw. Werbungskosten in unterschiedlicher Art und Weise pauschaliert werden sollen. So sieht das FDP-Konzept eine Aufwendungspauschale in Höhe von 2% der steuerpflichtigen Einnahmen vor höchstens 5.000 Euro p.a., im Konzept von CDU/CSU wird pro Jahr ein Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 840 Euro gewährt, darüber hinausgehende Werbungskosten sind weiterhin im Einzelnachweisverfahren abzugsfähig.

Beide Programme sehen ferner bei Alterseinkünften eine nachgelagerte Besteuerung vor, und wollen die Abzugsfähigkeit auf bestimmte Höchstbeträge begrenzen. Auch der Sachverständigenrat hat sich wiederholt für eine nachgelagerte Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (JG 2002 Ziffern 548 ff.) sowie anderer Altersvorsorgeprodukte im Rahmen von Höchstbeträgen ausgesprochen, die durch ähnliche Eigenschaften charakterisiert sind (JG 2003 Ziffer 556). Dies setzt allerdings eine Kontrolle der Kapitalanlageprodukte und eine lückenlose Dokumentation der Zahlungsrückflüsse voraus.

Schließlich sollen nach dem Programm der FDP Kapitalerträge, die nicht Ausschüttungen von Körperschaften sind, bei einkommensteuerpflichtigen Gläubigern einer Abgeltungssteuer von

25% unterliegen. Die Abgeltungssteuer schließt die gemeindespezifische Zuschlagsteuer sowie den Solidaritätszuschlag ein. Außerdem ist es unerheblich, innerhalb welcher Tätigkeit (beruflich oder private Vermögensverwaltung) die Kapitalerträge anfallen. Eine Abgeltungssteuer besitzt zwar grundsätzlich Vereinfachungseffekte, aufgrund der Versagung des Werbungskostenabzugs und der Möglichkeit zum Verlustausgleich sowie des proportionalen Steuersatzes bei ansonsten progressiver Besteuerung des Einkommens werden jedoch individuelle Aspekte der Leistungsfähigkeit missachtet. Zudem ergeben sich mit den Dividenden und Veräußerungsgewinnen innerhalb der Kapitalerträge insgesamt drei Kategorien von Einnahmen, die unterschiedlich besteuert werden:

- Dividenden werden in Abhängigkeit von der Körperschaftsteuerlichen Vorbelastung besteuert (siehe ausführlich Punkt 6.2). Beträgt diese 35%, sind die Dividenden entweder steuerfrei oder unter Anrechnung der Körperschaftsteuer nach den persönlichen Verhältnissen einkommensteuerpflichtig. Liegt die Vorbelastung unter 35%, sind Dividenden ohne Einbezug der Körperschaftsteuer einkommensteuerpflichtig.
- Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen unterliegen entweder der Einkommensteuer nach den persönlichen Verhältnissen oder können innerhalb der folgenden vier Jahre auf Neuinvestitionen übertragen werden (siehe Punkt 4.2).

Innerhalb einer progressiven Einkommensteuer ist die Abgeltungssteuer somit ein Fremdkörper. Da unterschiedlich hoch besteuerte Einnahmen vorliegen, sind Abgrenzungsprobleme bei den Ausgaben zu erwarten. So sind etwa Refinanzierungszinsen auf die verschiedenen Einnahmen zu verteilen. Wegen der unterschiedlichen Tarife werden die Steuerpflichtigen versuchen, Einnahmen niedrigen und Ausgaben hohen Steuersätzen zu unterwerfen. Ferner steigt die Attraktivität der Gesellschafter-Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung, weshalb zur Begrenzung eines missbräuchlichen Ausschlusses von Gesellschafterdarlehen zusätzliche Abwehrmaßnahmen getroffen werden müssten.

Im Ergebnis kommt es im Bereich der Kapitaleinkommen zu einer umfangreichen Scheduling, womit die Komplexität des Steuerrechts zunimmt und die Systematik des Gesetzes leidet. Anders ist die Scheduling hingegen bei der vom Sachverständigenrat favorisierten dualen Einkommensteuer zu beurteilen. Die von der Besteuerung der Arbeitseinkommen abgekoppelte Besteuerung der Kapitaleinkommen folgt zum einen einem klaren Leitbild. Zum anderen ist nur noch zwischen zwei Einkunftsarten zu differenzieren, was Abgrenzungsprobleme und Arbitragemöglichkeiten im Bereich der Kapitaleinkommen deutlich einschränkt.

4.4 Sonstiges

Nach den Vorstellungen von CDU/CSU sollen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer Erleichterungen bei Betriebsfortführungen gelten. Betriebe sollen für jedes Jahr der Fortführung entlastet werden; ab einer Betriebsfortführung von zehn Jahren soll die Erbschaftsteuer vollständig entfallen.

Unklar ist die systematische Rechtfertigung dieser Steuerbefreiung. Sie kollidiert in jedem Fall mit dem der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde liegenden Leistungsfähigkeitsprinzip. Ferner ist unklar, welche Rechtsform der übertragene Betrieb aufweisen muss, um unter die Begünstigung zu fallen. Die derzeitigen Möglichkeiten zur zinslosen Stundung der Erbschaftsteuer werden nur bei der Übertragung von Einzelunternehmen und Anteilen an Personengesellschaften gewährt (§ 28 ErbStG). Aus Gründen der Rechtsformneutralität wäre jedoch auch die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zu begünstigen.

5 Konsequenzen für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich

5.1 Aussagen zur Unternehmensbesteuerung in beiden Reformkonzepten

5.1.1 Einkommensteuersätze

Eine zentrale Zielsetzung beider Programme ist die Senkung der Steuersätze. Im Mittelpunkt stehen die Eingangs- und Spitzensätze der Einkommensteuer, die auf 12%/36% (CDU/CSU) und 15%/35% (FDP) bei gleichzeitiger Anhebung des Grundfreibetrags gesenkt werden sollen. Im Grundsatz werden bei der Einkommensteuer somit Spitzensätze von deutlich unter 40% angestrebt. Unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags und der kommunalen Zuschlagsteuer werden die Spitzenbelastungen aber weiterhin über der Marke von 40% liegen.

Vordergründig dient eine Senkung der Einkommensteuersätze beiden Parteien der Vereinfachung des Einkommensteuerrechts. Ökonomisch könnte sich dahinter eine nachfragegestützte Ankurbelung der Investitionsbereitschaft verbergen. Betrachtet man jedoch die Einkommensteuersätze im europäischen Vergleich (Tabelle 2), wird deutlich, dass aus deutscher Sicht derzeit keine Notwendigkeit zur Senkung der Einkommensteuersätze besteht. Seit dem 1. Januar 2005 gelten die niedrigsten Werte seit Bestehen der Bundesrepublik. Im EU-Vergleich ist der Spitzensteuersatz (42%) äußerst moderat, der Eingangssteuersatz (15%) liegt sogar um über fünf Prozentpunkte unter dem europäischen Durchschnittswert.

Tab. 2: Tarifbelastungen von Kapitalgesellschaften sowie Eingangs- und Spitzensätze der Einkommensteuer in der EU

	Tarifbelastung von Kapital- gesellschaften (v. H.)	Einkommensteuer	
		Eingangssatz (v. H.)	Spitzensatz (v. H.)
AT (Österreich)	34,00	23,00	50,00
BE (Belgien)	33,00	25,00	50,00
CY (Zypern)	10,00	20,00	30,00
CZ (Tschechien)	28,00	15,00	32,00
DE (Deutschland) (2005)	39,40	15,00	42,00
DK (Dänemark)	30,00	38,80	48,30
EE (Estland)	26,00	26,00	26,00
ES (Spanien)	35,00	15,00	45,00
FI (Finnland)	29,00	17,50	51,50
FR (Frankreich)	34,33	6,83	48,09
GR (Griechenland)	37,50	15,00	40,00
HU (Ungarn)	17,70	18,00	38,00
IE (Irland)	12,50	20,00	42,00
IT (Italien)	37,30	23,00	45,00
LT (Litauen)	15,00	33,00	33,00
LU (Luxemburg)	29,89	8,00	38,00
LV (Lettland)	15,00	25,00	25,00
MT (Malta)	35,00	15,00	35,00
NL (Niederlande)	34,50	33,40	52,00
PL (Polen)	19,00	19,00	40,00
PT (Portugal)	33,00	12,00	40,00
SE (Schweden)	28,00	31,50	56,50
SK (Slowakei)	19,00	19,00	19,00
SL (Slowenien)	25,00	17,00	50,00
UK (Großbritannien)	30,00	10,00	40,00
Durchschnitt (ohne Deutschland)			
EU-25 (2004)	26,99	20,17	40,60
EU-15 (2004)	31,29	19,79	46,17
Beitrittsstaaten (2004)	20,97	20,70	32,80

Zur Stärkung der Investitionsbereitschaft und zur Verbesserung der Standortattraktivität sind aus steuerlicher Sicht die Kapitalkosten für Investitionen und die effektiven Durchschnittsteuerbelastungen zu senken. Im Blickfeld stehen somit die Tarifbelastungen auf Unternehmensgewinne und die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften.

5.1.2 Tarifbelastungen von Kapitalgesellschaften

Zur tariflichen Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften, der regelmäßig im Mittelpunkt internationaler Vergleiche steht, ist beiden Programmen Folgendes zu entnehmen:

- Nach dem FDP-Konzept soll der für die Einkommensteuer vorgesehene Stufentarif mit einem Spitzensatz von 35% auch für die Körperschaftsteuer gelten. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag von 5,5% sowie die kommunale Zuschlagsteuer von mindes-

tens 15%.⁴ Bei einem Zuschlagsatz zur Körperschaftsteuer von mindestens 20,5% unterliegen Gewinne von Kapitalgesellschaften, die 40.000 Euro übersteigen, somit einer Tarifbelastung von mindestens 42,175% ($35\% \cdot 1,205$).

- CDU/CSU machen keine präzisen Angaben. Unter der Prämisse, dass der Satz der Körperschaftsteuer an den Einkommensteuersatz von 36% angenähert wird⁵ und die kommunale Zuschlagsteuer ebenso hoch wie im FDP-Modell ausfällt, ergibt sich inklusive Solidaritätszuschlag ebenfalls eine Tarifbelastung von über 42%.

Im Ergebnis steigt damit die Tarifbelastung von Kapitalgesellschaften über den aktuellen Wert von 39,4%, der sich unter Berücksichtigung von Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (Annahme: Hebesatz 428%) ergibt. Bereits heute unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften im EU-Vergleich der höchsten Tarifbelastung (Tabelle 2). Ein Wert von deutlich über 40% wäre innerhalb der EU und im Bereich der OECD einzigartig und hätte insbesondere für multinationale Investoren eine negative Signalwirkung.

5.1.3 Bemessungsgrundlage (steuerliche Gewinnermittlung)

Im Hinblick auf die steuerliche Gewinnermittlung schlagen beide Programme unterschiedliche Richtungen ein. Im Konzept von CDU/CSU ist unter Aufgabe des Maßgeblichkeitsgrundsatzes ein eigenständiges Steuerbilanzrecht vorgesehen, dessen Eckpunkte im dritten Leitsatz kurz umrissen werden. Insbesondere mittelständischen Unternehmen soll unter Annäherung der Ermittlungsmethoden ein Wahlrecht zwischen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Bilanzierung eingeräumt werden. Infolge des stärkeren Abstellens auf Zahlungen werden somit Periodisierungen im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung eingeschränkt (JG 2003, Ziffer 578), weshalb es im Vergleich zum derzeitigen Recht tendenziell zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage kommt. So soll ausweislich der Erläuterungen künftig auch nur noch eine lineare Abschreibung möglich sein.⁶

Dagegen ist nach dem Konzept der FDP verglichen mit dem derzeitigen Recht und entgegen dem internationalen Trend mit einer schmaleren Bemessungsgrundlage zu rechnen. Für buchführungspflichtige Gewerbetreibende wird die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz beibehalten, wobei einige explizite steuerliche Durchbrechungen normiert werden. Danach erhöht sich beispielsweise die degressive Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter

⁴ Der Steuermessbetrag beläuft sich auf 15% der tariflichen Steuer und der gemeindespezifische Hebesatz beträgt mindestens 100% (§ 33 Abs. 1-3 FDP-Konzept).

⁵ Dies ergibt sich zumindest aus den Erläuterungen zum neunten Leitsatz. Vgl. BT-Drucksache 15/2745, S. 13.

⁶ Vgl. BT-Drucksache 15/2745, S. 8.

(z.B. Maschinen) mit einer Nutzungsdauer von unter zehn Jahren, da die bisherige Begrenzung des Abschreibungssatzes auf 20% entfallen soll. Außerdem sollen sämtliche Gebäude (und somit auch Wohngebäude) mit 3% abgeschrieben und der Höchstwert für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 400 auf 1.000 Euro erhöht werden. Eine schmalere Bemessungsgrundlage ergibt sich auch im Bereich der Verbindlichkeiten und Rückstellungen, da auf eine Abzinsung verzichtet werden soll. Schließlich soll entgegen der derzeit restriktiven Praxis (§ 6b EStG, R 35 EStR) für Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern im Fall einer Reinvestition ein auch nach internationalen Maßstäben großzügiger Besteuerungsaufschub gewährt werden.

5.2 Veränderungen der effektiven Steuerbelastungen

5.2.1 Nationale Betrachtung

Aufgrund der zu allgemein gehaltenen Aussagen im CDU/CSU-Programm sollen im Folgenden nur die Konsequenzen für die effektiven Steuerbelastungen deutscher Kapitalgesellschaften quantifiziert werden, die sich bei Umsetzung der einschlägigen Vorschläge der FDP ergeben. Den Berechnungen liegt ein auf Devereux und Griffith zurückgehender Modellansatz zugrunde (JG 2001 Ziffer 527; JG 2003 Ziffern 519 ff.). Die effektiven Steuerbelastungen werden dabei für drei Finanzierungswege (Selbst-, Beteiligungs- und Fremdfinanzierung) und fünf Investitionsalternativen (immaterielle Wirtschaftsgüter, Gebäude, Maschinen, Finanzanlagen und Vorräte) ermittelt. Als zusammengefasste Kennziffern sind die über die Finanzierungswege und Investitionsalternativen gemittelten Belastungen ausgewiesen, wobei Finanzierung (1/3) und Investition (1/5) jeweils proportional gewichtet sind.

Die Berechnungen auf Unternehmensebene berücksichtigen gegenüber dem Rechtsstand 2005 folgende drei Änderungen:

- Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 35% bzw. von 26,375% auf 36,925% inklusive Solidaritätszuschlag;
- Abschaffung der Gewerbesteuer und Einführung einer kommunalen Zuschlagsteuer in Höhe von 15% der tariflichen Körperschaftsteuer (dies unterstellt den Mindesthebesatz von 100%);
- Wegfall der Begrenzung von 20% bei der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter, d.h. Abschreibung in Höhe des Doppelten des linearen Satzes.

Tabelle 3 zeigt für die Ebene einer Kapitalgesellschaft die Kapitalkosten sowie die effektiven Durchschnittssteuerbelastungen nach derzeitigem Rechtsstand und unter Berücksichtigung der im FDP-Programm vorgeschlagenen Änderungen.

Tab. 3: Effektive Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften: Deutschland 2005 und Konzept der FDP

	Wirtschaftsgut					Finanzierungsform			Gew. Durchschnitt
	Immateriell	Gebäude	Maschine	Finanzanlagen	Vorräte	Selbstfinanzierung	Beteiligungsfinanzierung	Fremdfinanzierung	
Kapitalkosten									
Deutschland 2005	6,1	7,3	6,9	8,3	7,0	8,4	8,4	4,6	7,1
FDP-Konzept	6,0	7,4	6,3	8,4	7,0	8,7	8,7	3,6	7,0
Effektive Durchschnittssteuerbelastung									
Deutschland 2005	33,0	36,5	35,3	39,4	35,5	39,8	39,8	28,3	36,0
FDP-Konzept	34,6	38,5	35,5	41,4	37,3	42,3	42,3	27,7	37,5

Quelle: eigene Berechnungen

Die Kapitalkosten sind ein Indikator für das Investitionsvolumen an einem Standort. Sie verringern sich von 7,1% auf 7,0%, was auf den ersten Blick eine geringfügige Verbesserung der Investitionsbedingungen in Deutschland signalisiert. Auf die Kapitalkosten wirken verschiedene, teilweise gegenläufige Effekte. Die Erhöhung der Tarifbelastung auf Unternehmensgewinne bewirkt einen Anstieg der Kapitalkosten eigenfinanzierter Investitionen. Dagegen werden fremdfinanzierte Investitionen zum einen durch die Umgestaltung der Gewerbesteuer entlastet, da im Rahmen der kommunalen Zuschlagsteuer die Hinzurechnung von 50% der Zinsaufwendungen (für Dauerschulden) entfällt. Zum anderen nimmt die Steuerersparnis aus dem Zinsabzug aufgrund der gestiegenen Tarifbelastung zu. Schließlich werden aufgrund der Verbesserung der degressiven Abschreibungsbedingungen Investitionen in maschinelle Anlagen entlastet. Im Ergebnis kommt es zu einer Entlastung fremdfinanzierter Investitionen und zu Mehrbelastungen im Fall der Eigenfinanzierung. Da aufgrund von Kreditrestriktionen sowie institutionellen und steuerlichen Begrenzungen (z.B. § 8a KStG) kein ungehinderter Rückgriff auf Fremdkapital möglich ist, kann demnach auch nicht wirklich von einer Verbesserung der Investitionsbedingungen ausgegangen werden. Insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, die in größerem Umfang auf Eigenkapital angewiesen sind, dürften sich die Investitionsbedingungen verschlechtern. Verbesserungen der Investitionsbedingungen ergeben sich freilich aufgrund der (in beiden Konzepten angelegten) verbesserten Verlustverrechnungsmöglichkeiten, die in die obigen Berechnungen nicht eingegangen sind. Auch die groß-

zügigen Reinvestitionsregelungen bei Veräußerungsgewinnen können die Investitionsbedingungen verbessern, sie werden allerdings abgelehnt, da sie den Forderungen nach Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit widersprechen (Punkt 4.2).

Die für die Beurteilung der steuerlichen Standortattraktivität relevante effektive Durchschnittssteuerbelastung steigt hingegen von 36,0% auf 37,5%. Im Ergebnis überwiegen hier die Belastungen aus der gestiegenen Tarifbelastung die Entlastungen infolge des ungehinderten Abzugs von Fremdkapitalzinsen und der verbesserten Abschreibungsbedingungen.

5.2.2 Internationaler Vergleich

Der internationale Vergleich mit den effektiven Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften in den übrigen EU-Mitgliedstaaten ergibt folgendes Bild (Tabelle 4). Derzeit ergeben sich in Deutschland nach Frankreich innerhalb der EU die zweithöchsten Kapitalkosten. Daran würde sich auch bei einer Umsetzung der im FDP-Programm vorgesehenen Maßnahmen im Grundsatz nichts ändern. Bei einer ausschließlichen Betrachtung fremdfinanzierter Investitionen würde sich Deutschland hinter Griechenland zwar auf den zweiten Rang verbessern, so dass multinationale Investoren, die in Deutschland bereits über Produktionsstätten verfügen, tendenziell dort ihren Investitionsumfang erhöhen würden. Allerdings würde vermutlich der ungehinderte Abzug von Steuersubstrat aus Deutschland Abwehrmaßnahmen auslösen (z.B. eine weitere Verschärfung von § 8a KStG), was dem Anliegen einer Steuervereinfachung diametral entgegensteht. Zudem ist auch multinationalen Investoren ein ungehinderter Zugriff auf Fremdkapital verschlossen. Eigenfinanzierte Investitionen würden dagegen den mit deutlichem Abstand höchsten Kapitalkosten unterliegen.

Die für Standortentscheidungen bedeutsame effektive Durchschnittssteuerbelastung weist mit 36% in Europa den höchsten Wert auf. Der Durchschnittswert der übrigen EU-Mitgliedstaaten liegt etwa 11 Prozentpunkte, derjenige der Beitrittsstaaten sogar etwa 16 Prozentpunkte unter dem deutschen Wert. Eine weitere Erhöhung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung auf 37,5% würde den letzten Rang Deutschlands im Hinblick auf die steuerliche Standortattraktivität in der EU zementieren. Im Übrigen würde auch eine ausschließliche Betrachtung der Fremdfinanzierung nichts daran ändern: zwar reduzieren sich dann in allen Ländern die effektiven durchschnittlichen Steuerbelastungen, Deutschland bleibt aber nach wie vor mit der höchsten Steuerbelastung auf dem letzten Rang.

Festzuhalten ist, dass die im Programm der FDP vorgeschlagenen Maßnahmen zu einem Anstieg der effektiven Durchschnittssteuerbelastung von Unternehmen führen und die steuerli-

chen Bedingungen eigenkapitalfinanzierter Investitionen verschlechtern. Im Hinblick auf die steuerlichen Standortbedingungen verliert Deutschland weiter an Attraktivität. Die Vorschläge von CDU/CSU dürften tendenziell zu gleichgerichteten Konsequenzen führen, da (1) die Tarifbelastungen in vergleichbarem Ausmaß steigen und (2) ein vergleichbares Reformkonzept für die Gewerbesteuer verfolgt wird. Vermutlich steigen die Kapitalkosten aufgrund der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sogar insgesamt an.

Tab. 4 Kapitalkosten und effektive Durchschnittssteuerbelastungen von Kapitalgesellschaften in der EU

	Kapitalkosten (v. H.)				Effektive Durchschnitts- steuerbelastung (v. H.)			
	Selbst- finan- zierung	Beteili- gungs- finan- zierung	Fremd- finan- zierung	Durch- schnitt	Selbst- finan- zierung	Beteili- gungs- finan- zierung	Fremd- finan- zierung	Durch- schnitt
AT (Österreich)	6,9	6,9	4,4	6,1	31,8	31,8	23,5	29,0
BE (Belgien)	8,4	8,4	3,7	6,8	40,3	40,3	26,3	35,6
CY (Zypern)	5,8	5,8	5,0	5,5	16,3	16,3	11,0	14,5
CZ (Tschechien)	7,2	7,2	4,5	6,3	28,0	28,0	18,2	24,7
DE (Deutschland) (2005)	8,4	8,4	4,6	7,1	39,8	39,8	28,3	36,0
<i>DE (Deutschland) (FDP)</i>	8,7	8,7	3,6	7,0	42,3	42,3	27,7	37,5
DK (Dänemark)	7,5	7,5	4,5	6,5	31,3	31,3	20,8	27,8
EE (Estland)	7,8	7,8	7,8	7,8	19,5	28,6	19,5	22,5
ES (Spanien)	8,0	8,0	4,3	6,8	36,1	36,1	23,9	32,0
FI (Finnland)	7,5	7,5	4,7	6,6	30,7	30,7	20,6	27,4
FR (Frankreich)	9,0	9,0	5,0	7,7	40,0	40,0	27,3	35,8
GR (Griechenland)	7,3	7,3	3,3	6,0	32,2	32,2	19,1	27,8
HU (Ungarn)	6,7	6,7	5,0	6,2	19,9	19,9	14,4	18,1
IE (Irland)	6,0	6,0	5,2	5,7	11,9	11,9	8,4	10,8
IT (Italien)	5,1	5,1	4,0	4,7	29,9	29,9	26,6	28,8
LT (Litauen)	5,9	5,9	4,6	5,5	14,6	14,6	9,3	12,8
LU (Luxemburg)	8,0	8,0	3,9	6,6	37,6	37,6	24,5	33,2
LV (Lettland)	6,4	6,4	4,8	5,9	16,1	16,1	10,9	14,4
MT (Malta)	8,3	8,3	4,5	7,0	36,9	36,9	24,7	32,8
NL (Niederlande)	8,3	8,3	4,5	7,0	36,9	36,9	24,8	32,9
PL (Polen)	7,1	7,1	4,5	6,3	20,2	20,2	13,6	18,0
PT (Portugal)	7,9	7,9	4,1	6,6	35,8	35,8	23,5	31,7
SE (Schweden)	6,9	6,9	4,4	6,0	26,7	26,7	17,5	23,6
SK (Slowakei)	6,7	6,7	4,3	5,9	18,9	18,9	12,3	16,7
SL (Slowenien)	6,5	6,5	4,2	5,8	24,5	24,5	15,8	21,6
UK (Großbritannien)	7,9	7,9	4,9	6,9	32,6	32,6	22,1	29,1
Durchschnitt (ohne Deutsch- land)								
EU-25	7,2	7,2	4,6	6,3	27,9	28,2	19,1	25,1
EU-15	7,5	7,5	4,4	6,4	32,4	32,4	22,1	29,0
Beitrittsstaaten	6,8	6,8	4,9	6,2	21,5	22,4	15,0	19,6

Rechtsstand: Deutschland: 2005 (eigene Berechnungen), Beitrittsstaaten: 2004 (Ernst & Young/ZEW, Company Taxation in the New EU Member States, 2. Aufl., 2004), EU-15: 2001 (Spengel, Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union, 2003)

Die Höhe der effektiven Durchschnittssteuerbelastung hängt maßgebend von der Tarifbelastung der Unternehmensgewinne ab. Da mehrere Beitrittsstaaten für die kommenden Jahre weitere Steuersenkungen planen, wird sich die Belastungssituation aus deutscher Sicht weiter

verschlechtern. Auch Österreich hat zu Beginn dieses Jahres seinen Körperschaftsteuersatz von 34% auf 25% gesenkt. Vor diesem Hintergrund weisen die steuerlichen Programme beider Parteien in die falsche Richtung. Anstelle einer weiteren Erhöhung wäre eine deutliche Absenkung der tariflichen Steuerbelastung für Unternehmen in Deutschland notwendig.

6 Neutralität der Besteuerung im Hinblick auf Finanzierung und Rechtsform von Unternehmen

6.1 Ausgangslage

Die Besteuerung in Deutschland verzerrt Entscheidungen im Hinblick auf die Rechtsform und die Finanzierung von Unternehmen. Diese Verzerrungen sind ausschlaggebend für die Komplexität und Kompliziertheit des Steuersystems. Darüber hinaus beeinträchtigen sie die Investitionstätigkeit.

Tab. 5: Tarifliche Gewinnsteuersätze von Kapitalgesellschaften im Vergleich zu Personenunternehmen in Deutschland

	Kapitalgesellschaft (1)	Personengesellschaft (2)	(1) - (2) + Vorteil PersG - Vorteil KapG
Thesaurierung			
Nullsteuersatz			
2001/02	39,4	17,6	21,8
2003	40,7	17,6	23,1
2004	39,4	17,6	21,8
2005	39,4	17,6	21,8
Spitzensteuersatz			
2001/02	39,4	52,0	-12,6
2003	40,7	52,0	-11,3
2004	39,4	48,9	-9,5
2005	39,4	46,3	-6,9
Ausschüttung			
Nullsteuersatz			
2001/02	39,4	17,6	21,8
2003	40,7	17,6	23,1
2004	39,4	17,6	21,8
2005	39,4	17,6	21,8
Spitzensteuersatz			
2001/02	54,9	52,0	2,9
2003	55,8	52,0	3,8
2004	53,7	48,9	4,8
2005	52,8	46,3	6,5

Im Hinblick auf die Steuerbelastungsunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften sind keine allgemein gültigen Aussagen möglich. Bei hohen Gewinnen weisen Kapitalgesellschaften eine geringere Tarifbelastung auf, wenn Gewinne einbehalten werden. Im Ausschüttungsfall kehrt sich das Bild dagegen zugunsten von Personengesellschaften um, da die Belastung der Gewinne mit Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag nach pau-

schaliertes Anrechnung der Gewerbesteuer geringer ausfällt als die Gesamtsteuerbelastung von Dividenden mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag sowie Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag auf die Hälfte der Dividenden. Bei niedrigen Gewinnen bzw. persönlichen Steuersätzen weisen dagegen Personengesellschaften generell eine geringe Tarifbelastung auf (Tabelle 5).

Betrachtet man die zeitliche Entwicklung der rechtsformabhängigen Belastungsdifferenzen, so wird deutlich, dass die zwischen 2001 und 2005 erfolgte Absenkung des Spitzensatzes der Einkommensteuer von 48,5% auf 42% einerseits die Nachteile von Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften im Thesaurierungsfall verringern konnte, andererseits im Ausschüttungsfall aber größere Vorteile für Personengesellschaften zu verzeichnen sind. Deshalb führt eine ausschließliche Absenkung der tariflichen Einkommensteuerbelastung bei Beibehaltung des körperschaftsteuerlichen Halbeinkünfteverfahrens nicht zu einem wirklichen Abbau rechtsformspezifischer Steuerbelastungsunterschiede. Vielmehr ist die Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer zu integrieren und die Gewerbesteuer ist umzugestalten.

Hinzu kommt, dass bei Kapitalgesellschaften im Gegensatz zu Personengesellschaften, bei denen sämtliche Gewinne nach dem Mitunternehmerkonzept beim Gesellschafter im Grundsatz nur der Einkommensteuer unterliegen,⁷ die Gesamtsteuerbelastung auf der Ebene der Anteilseigner von der Art der Finanzierung abhängt. Bei Eigenkapitalfinanzierung unterliegen Dividenden (Beteiligungsfinanzierung) zur Hälfte der Einkommensteuer, Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen (Selbstfinanzierung) sind jedoch nur im Fall einer wesentlichen Beteiligung (Beteiligungsquote $\geq 1\%$, § 17 EStG) oder bei Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung (§ 23 EStG) in gleichem Umfang steuerpflichtig, ansonsten steuerfrei. Im Fall der Fremdfinanzierung sind Zinsen in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Tab. 6: Kapitalkosten von Kapitalgesellschaften und Anteilseignern in Abhängigkeit von der Finanzierungsform (Deutschland 2005)

Anteilseigner (Kapitalgeber)	Finanzierungsform			Gew. Durchschnitt
	Selbstfinanzierung	Beteiligungsfinanzierung	Fremdfinanzierung	
Nullsteuersatz	8,4	8,4	4,6	7,1
Spitzensteuersatz (ohne wesentliche Beteiligung)	3,6	5,4	4,9	4,6
Spitzensteuersatz (mit wesentlicher Beteiligung)	4,7	5,3	4,8	5,0
Gewichteter Durchschnitt	5,6	6,4	4,8	5,6
Quelle: eigene Berechnungen				

⁷ Die Gewerbesteuer wird durch die Anrechnungsmöglichkeit nach § 35 EStG weitgehend neutralisiert.

Die steueroptimale Finanzierungsstruktur ist somit abhängig vom Grenzsteuersatz der Einkommensteuer des Anteilseigners (JG 2001 Ziffern 533 f., JG 2003 Ziffer 527): bei niedrigen Grenzsteuersätzen stellt die Fremdfinanzierung den günstigsten Finanzierungsweg dar, während die Selbstfinanzierung bei hohen Grenzsteuersätzen unabhängig von der Art der Beteiligung (wesentlich oder nicht wesentlich) am günstigsten ist. Tabelle 6 zeigt für den Rechtsstand 2005 in Abhängigkeit der Finanzierungsform die jeweiligen Kapitalkosten für die drei Gruppen von Anteilseignern. Als Investition wird ein Mix aus fünf Wirtschaftsgütern betrachtet (Punkt 5.2.1). Die zusammengefassten Kennziffern zeigen die gemittelten Belastungen, wobei für Finanzierungswege (1/3) und Anteilseignergruppen (1/3) jeweils proportionale Gewichte zugrunde liegen.

6.2 Veränderungen

Die Verbesserung der Finanzierungs- und Rechtsformneutralität der Besteuerung ist eine weitere wesentliche Zielsetzung beider Programme. Dazu ist die Gewerbesteuer in der derzeitigen Form abzuschaffen, und die Körperschaftsteuer ist in die Einkommensteuer zu integrieren. Die Gewerbesteuer soll insoweit übereinstimmend durch ein kommunales Zuschlagsmodell zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden. Dieses Modell lehnt sich im Grundsatz an einen Vorschlag des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) und des Verbands der Chemischen Industrie (VCI) an. Der BDI/VCI-Vorschlag wird auch vom Sachverständigenrat unterstützt (JG 2001 Ziffern 374 ff.; JG 2003 Ziffer 529), da er Steuerneutralität fördert. Sowohl CDU/CSU wie auch die FDP wollen an der selbständigen Körperschaftsteuerpflicht von Kapitalgesellschaften und dem Mitunternehmerkonzept bei Personengesellschaften festhalten sowie einen progressiven Einkommensteuertarif anwenden. Eine Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer erfordert in diesem Fall die Angleichung des Spitzensatzes der Einkommensteuer an die körperschaftsteuerliche Tarifbelastung, eine Freistellung von Dividenden und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie eine Besteuerung privater Veräußerungsgewinne (JG 2003 Ziffern 570 ff.). Letzteres ist in beiden Programmen vorgesehen. Ansonsten ist es aber fraglich, ob tatsächlich eine Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer erfolgt.

Im CDU/CSU-Konzept liefern die Angaben im neunten Leitsatz, der sich mit der Unternehmensbesteuerung befasst, außer einem Bekenntnis zur Rechtsform- und Finanzierungsneutralität keinerlei konkrete Anhaltspunkte für das künftige Zusammenspiel zwischen Körper-

schaft- und Einkommensteuer. Ausweislich der Erläuterungen zum neunten Leitsatz⁸ wird unter Rechtsformneutralität eine vergleichbare Belastung einbehaltener Gewinne von Personen- und Kapitalgesellschaften verstanden. Diese „Rechtsformneutralität auf Unternehmensebene“ bzw. Thesaurierungsneutralität soll durch eine Angleichung der Gewinnermittlung und eine vergleichbare Tarifbelastung verwirklicht werden. Eine Thesaurierungsneutralität hilft aber nicht weiter, wenn es im Fall von Ausschüttungen und Anteilsveräußerungen zu Verzerrungen kommt. Ebenso wenig zielführend ist die für Personengesellschaften und mittelständische Kapitalgesellschaften zusätzlich in Betracht gezogene Möglichkeit, sich entweder nach den Regeln des Einkommen- oder des Körperschaftsteuerrechts besteuern zu lassen.⁹ Diese generelle Optionsmöglichkeit, die in Deutschland häufig diskutiert und bisher ständig verworfen wurde, ändert nichts an den grundlegenden Verzerrungen im Rahmen der Kapitaleinkommensbesteuerung. Sie hätte zudem einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge und sie kann zu Interessenkonflikten führen, wenn die Option einheitlich auszuüben ist und die Gesellschafter unterschiedlich hohen Einkommensteuersätzen unterliegen. Schließlich ist eine (formwechselnde) Umwandlung nicht in jedem Fall steuerneutral möglich. Im Ergebnis bleiben somit im Programm von CDU/CSU alle eigentlich relevanten Fragen offen.

Die FDP möchte Rechtsformneutralität in Bezug auf einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne gewährleisten. Deshalb soll auf einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften ebenfalls der Stufentarif der Einkommensteuer angewandt werden. Ausschüttungen sollen auf Ebene der Kapitalgesellschaft stets dem Spitzensatz von 35% unterliegen, beim Anteilseigner sind sie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in diesem Fall steuerfrei. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Dividenden auch der Einkommensteuer zu unterwerfen und die darauf lastende Körperschaftsteuer anzurechnen. Diese Besteuerung nach einem Anrechnungsverfahren bietet sich grundsätzlich an, wenn der persönliche Einkommensteuersatz unter dem Spitzensatz liegt. Sofern die ausschüttende Kapitalgesellschaft die 35%ige Vorbelastung allerdings nicht bescheinigen kann, unterliegen Dividenden ungemildert der Einkommensteuer, woraus eine Doppelbesteuerung resultiert.

Die vorgesehene Behandlung von Ausschüttungen im FDP-Modell kann aus mehreren Gründen nicht überzeugen. Bei rein nationaler Betrachtung bestehende folgende Bedenken:

- Das Herstellen einer Ausschüttungsbelastung verbunden mit einer progressiven Besteuerung von Gewinnen auf Ebene der Kapitalgesellschaft erfordert eine aufwendige Eigenkapitalgliederung, die komplizierter ist als jene im alten Anrechnungsverfahren.

⁸ Vgl. BT-Drucksache 15/2745, S. 13.

⁹ Vgl. BT-Drucksache 15/2745, S. 13.

Denn die tarifliche Vorbelastung der Gewinne ist bei progressiver Besteuerung für jedes einzelne Jahr unterschiedlich. Letztlich läuft dies dem Ziel der angestrebten Steuervereinfachung zuwider.

- Auf Ebene der Kapitalgesellschaft können sich durch das Herstellen der Ausschüttungsbelastung Interessenkonflikte ergeben, falls nicht alle Anteilseigner zur Anrechnung der Körperschaftsteuer berechtigt sind (z.B. bei Ansässigkeit im Ausland).
- Eine Wiedereinführung des Anrechnungsverfahrens würde zu erheblichen Übergangsproblemen und zu den im alten Anrechnungsverfahren bekannten Missbräuchen führen (z.B. fehlerhafte Körperschaftsteuerbescheinigungen).
- Offen bleibt auch, wie im Anrechnungsverfahren eine Einmalbelastung von Ausschüttungen unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags und der kommunalen Zuschlagsteuer erreicht werden soll. Eine Doppelbelastung in Bezug auf die Zuschlagsteuern wird generell nur bei Freistellung der Dividenden vermieden.

Die wesentliche Kritik betrifft jedoch die Besteuerung ausländischer Dividenden. Da aus dem Ausland stammende Dividenden nicht mit deutscher Körperschaftsteuer vorbelastet sind und somit keine entsprechende Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft vorgelegt werden kann, unterliegen ausländische Dividenden stets ungemildert der Einkommensteuer.¹⁰ Spätestens seit der Manninen-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 7. September 2004 (Rs C-319/02) zum finnischen Anrechnungsverfahren ist höchstrichterlich geklärt, dass die Versagung des Anrechnungsanspruchs (oder eine sonstige Privilegierung von Dividenden) gegen die EU-rechtlichen Diskriminierungsverbote verstößt (hier: Kapitalverkehrsfreiheit, Art. 56 EG). Zur Beseitigung dieser Diskriminierung wäre eine grenzüberschreitende Anrechnung der Körperschaftsteuer erforderlich, was fiskalisch als nicht tragbar gilt.

Diese EU-rechtlichen Bedenken und die internationalen Probleme sind die ausschlaggebenden Gründe für die europaweite Abkehr vom Anrechnungsverfahren und den weit verbreiteten Übergang zu Shareholder-relief Systemen. Zu Beginn des Jahres 2005 praktizieren innerhalb der EU nur noch Spanien und Malta Anrechnungsverfahren. Mit Blick darauf, dass andere Länder wie gerade Frankreich zu dem von Deutschland im Jahr 2001 eingeführten Halbeinkünfteverfahren als einer Variante der Shareholder-relief Systeme übergehen, muss der Vorschlag schon erstaunen, hierzulande zum Anrechnungsverfahren zurückzukehren.

¹⁰ Bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft wäre in Anlehnung an das alte Anrechnungsverfahren die Ausschüttungsbelastung herzustellen, damit der Anteilseigner in den Genuss der privilegierten Dividendenbesteuerung kommt.

Selbst wenn von diesen Problemen abgesehen wird, käme es bei einer Umsetzung des FDP-Konzepts nicht zu der angestrebten Rechtsformneutralität. Da Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen - abgesehen von der Möglichkeit eines Besteuerungsaufschubs im Fall einer Reinvestition - stets ungemildert der Einkommensteuer unterliegen, ist die Selbstfinanzierung höher belastet als die Beteiligungsfinanzierung. Daraus resultiert gleichzeitig ein Belastungsnachteil gegenüber Personengesellschaften (JG 2003 Ziffern 573 ff.).

Außerdem sind die Konsequenzen der vorgesehenen Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25% zu berücksichtigen. Diese Abgeltungsbesteuerung führt generell zu Verzerrungen zwischen eigen- und fremdfinanzierten Investitionen und bewirkt einerseits im Hinblick auf Anteilseigner, die einem höheren Steuersatz unterliegen, einen Rückgang der Investitionstätigkeit (JG 2003 Ziffer 551). Da der vorgesehene Abgeltungssatz mit 25% deutlich unter dem Spitzensatz mit Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und kommunaler Zuschlagsteuer liegt (42,175%), steigen in diesem Fall die Kapitalkosten eigenfinanzierter Investitionen. Andererseits soll die Abgeltungssteuer stets obligatorisch sein, so dass die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung im Hinblick auf Anteilseigner, die einem niedrigen Einkommensteuersatz unterliegen, aufgrund der Möglichkeit zur Anrechnung der Körperschaftsteuer sinken.

Tab. 7 Kapitalkosten von Kapitalgesellschaften und Anteilseignern in Abhängigkeit von der Finanzierungsform (FDP-Modell)

Anteilseigner (Kapitalgeber)	Finanzierungsform			Gew. Durchschnitt
	Selbstfinanzierung	Beteiligungsfinanzierung	Fremdfinanzierung	
Nullsteuersatz	5,9	2,7	3,8	4,2
Spitzensteuersatz (ohne wesentliche Beteiligung)	9,1	5,7	3,6	6,1
Spitzensteuersatz (mit wesentlicher Beteiligung)	9,1	5,7	3,6	6,1
Gewichteter Durchschnitt	8,0	4,7	3,7	5,5
Quelle: eigene Berechnungen				

Tabelle 7 zeigt für die drei Gruppen von Anteilseignern die finanzierungsformabhängigen Kapitalkosten, die sich bei Umsetzung des FDP-Konzepts ergäben. Wie im geltenden Recht (Tabelle 6) würden finanzierungsformabhängige Verzerrungen auftreten, allerdings würden sich andere Klienteleffekte einstellen: bei niedrigen Grenzsteuersätzen stellt die Beteiligungsfinanzierung den günstigsten Finanzierungsweg dar, während die Fremdfinanzierung bei hohen Steuersätzen am günstigsten abschneidet. Problematisch ist die generelle Benachteiligung der Selbstfinanzierung, die gerade bei Kapitalmarktrestriktionen die bedeutsamste Finanzierungsquelle darstellt.

Selbst wenn man im FDP-Konzept vom Anrechnungsverfahren abrücken würde, ist vor der isolierten Einführung einer Abgeltungssteuer auf Zinserträge zu warnen. Eine isolierte Abgeltungssteuer vereinfacht zwar die unmittelbare Steuererhebung, verzerrt aber die Entscheidung zwischen Finanzanlage und Sachkapitalbildung tendenziell zu Lasten letzterer. Zudem können sich die Kosten der Steuerumgehung bzw. -vermeidung erhöhen. Was für sich genommen eine Vereinfachung verspricht, kann unter Berücksichtigung steuerlicher Entscheidungswirkungen das Gegenteil von dem bewirken, was eigentlich bezweckt war. Anders ist eine Abgeltungssteuer dagegen im Rahmen einer dualen Einkommensteuer zu beurteilen. Da in diesem Fall alle privaten Kapitaleinkommen sowie Gewinne von Personen- und Kapitalgesellschaften einen gleich hohen, proportionalen Steuersatz unterliegen, fügt sie sich nahtlos in die Kapitaleinkommensbesteuerung ein.

7 EU-Rechtskonformität

Bei einer Reform des Steuersystems geht es zunehmend um die Gewährleistung einer EU-rechtskonformen Besteuerung. Dabei geht es vor allem um die Beachtung der EU-rechtlichen Grundfreiheiten. Im Bereich der direkten Unternehmenssteuern spielen die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) und die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG) eine herausragende Rolle.

In Deutschland kollidieren jüngsten Untersuchungen zufolge vermutlich über 100 Normen im Bereich der direkten Steuern mit dem EU-Recht. Die Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit haben gelehrt, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (nicht nur) den deutschen Gesetzgeber zunehmend vor unlösbare Aufgaben stellt, wenn es um die Einhaltung EU-rechtlicher Vorgaben im Bereich der Besteuerung geht.

Weder CDU/CSU noch FDP weisen in ihren steuerpolitischen Programmen auf die Einhaltung EU-rechtlicher Normen hin. Überdies wird der gesamte Bereich der internationalen Besteuerung weitestgehend ausgeklammert. Die Analyse des FDP-Vorschlags hat ergeben, dass die vorgesehene Ausgestaltung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens gegen die EU-rechtlichen Diskriminierungsverbote verstößt (Punkt 6.2). Damit ist im Grundsatz das Gesamtkonzept zur (nationalen) Unternehmensbesteuerung hinfällig. Hinzu kommt, dass auch die Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, deren Einkünfte stets dem Spitzensatz von 35% unterliegen sollen, nicht mit den EU-rechtlichen Grundfreiheiten in Einklang steht. Denn seit dem gegen Deutschland ergangenen Gerritse-Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 12. Juni 2003 ist klar, dass auch bei beschränkt steuerpflichtigen EU-Ausländern die Einkünfte grundsätzlich dem einkommensteuerlichen Normaltarif zu unterwerfen sind.

Anhang

Anhang 1: Synopsen zu den Programmen von CDU/CSU und von FDP

Tab. A1: Vergleich der Vorgaben zur Einkommensteuer

	CDU/CSU	FDP
Einkommensbegriff	<ul style="list-style-type: none"> - Markteinkommen - Jedes realisierte, durch Betätigung am Markt erworbene Einkommen 	<ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, aus der Nutzung von Vermögen einschließlich der Nutzung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie Renten und Unterhaltszahlungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht
Prinzipien der Einkommensermittlung	<ul style="list-style-type: none"> - Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit - Leitbild der synthetischen Einkommensteuer - Nettoprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> - Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit - Nettoprinzip
Einkunftsarten	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz der sieben Einkunftsarten durch vier Einkunftsarten <ul style="list-style-type: none"> - Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Zusammenfassung der bisherigen drei Gewinneinkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit) und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit - Einkünfte aus Kapitalvermögen - Alterseinkünfte und sonstige Einkünfte 	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz der sieben Einkunftsarten durch Einkünfte aus wirtschaftlicher Betätigung (s.o. Einkommensbegriff)
Veräußerungsgewinne	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Steuerpflicht: als Markteinkommen gelten laufende Einkünfte und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (z.B. vermietete Immobilien, Wertpapiere) - keine Begünstigungen für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne - Begrenzung auf Wertsteigerungen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes entstehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Steuerpflicht: als Einkünfte gelten laufende Einkünfte und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (z.B. vermietete Immobilien, Wertpapiere) - Begrenzung auf Wertsteigerungen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes entstehen - Steuerfreiheit, soweit Veräußerungsgewinn innerhalb von vier Jahren reinvestiert wird - Übertragbarkeit des Veräußerungsgewinns auf körperliche Wirtschaftsgüter oder Anteile an Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbare Übertragung durch Abzug von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten - Einstellung in steuerfreie Rücklage und spätere Übertragung

		<ul style="list-style-type: none"> - Auflösung der Rücklage, falls Reinvestition nicht innerhalb von vier Jahren erfolgt; Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinns um 6% p.a.
Steuerfreie Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung von allgemeinen Steuerbefreiungen, einkunftsartenbezogenen Freibeträgen und Freigrenzen - Erhalten bleiben folgende allgemeine Steuerbefreiungen <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld - Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld - Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung - Trinkgelder - Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sowie Übungsleiterpauschalen - Abbau der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge über sechs Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialleistungen, - Erbschaften und Schenkungen, - Spielgewinne
Abzugsfähige Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben, die mit den Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen - nichtabzugsfähig: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer - Aufteilungsverbot für gemischte Aufwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben, die mit den Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen - nichtabzugsfähig: Aufwendungen für die Lebensführung und den Unterhalt, für ein häusliches Arbeitszimmer, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - Aufteilung gemischter Aufwendungen
Sonderausgaben (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zu persönlichen Abzügen - Reduzierung der Höchstbeträge für persönliche Abzüge - Begrenzung bisheriger Sonderausgaben auf <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für die Altersvorsorge - Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung - Kirchensteuer - Spenden für mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke - Spenden an politische Parteien 	<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung - Altersvorsorgebeiträge von Nichtarbeitnehmern in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung - sonstige Aufwendungen zur Alters- und Risikoversorge einschließlich private Unfallversicherung bis zu 2.100 Euro p.a. - Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt auf 18% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung - Kirchensteuer - Spenden für gemeinnützige Zwecke bis zu 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte - Spenden an politische Parteien bis zu 767 Euro in Höhe von 50% von der Steuerschuld ab-

		zugsfähig, weitere Spenden bis zu 1.534 Euro p.a. als Sonderaufwendungen abzugsfähig
Verlustausgleich und Verlustabzug	<ul style="list-style-type: none"> - Verlustausgleich uneingeschränkt zulässig - Verlustabzug <ul style="list-style-type: none"> - kein Verlustrücktrag - Verlustvortrag uneingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlustausgleich uneingeschränkt zulässig - Verlustabzug <ul style="list-style-type: none"> - Verlustrücktrag ein Jahr ohne Begrenzung (Wahlrecht) oder - Verlustvortrag uneingeschränkt
Besonderheiten bei Arbeitnehmern	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 840 Euro p.a.; darüber hinausgehende Werbungskosten im Einzelnachweisverfahren abzugsfähig - Entfernungspauschale von 25 Cent bis maximal 50 Entfernungskilometer - Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen - Arbeitsmittel - Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden - Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung in vereinfachter Form - Erhebung der Einkommensteuer im Rahmen eines Lohnsteuerabzugsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungspauschale in Höhe von 2% der steuerpflichtigen Einnahmen, höchstens 5.000 Euro p.a. - kein Abzug weiterer Aufwendungen - Erhebung der Einkommensteuer im Rahmen eines Lohnsteuerabzugsverfahrens
Besonderheiten bei Kapitaleinkünften	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebung einer anrechenbaren Kapitalertragsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitalerträge, die nicht Ausschüttungen von Körperschaften sind <ul style="list-style-type: none"> - Abgeltungssteuer 25% - keine Erhebung der gemeindespezifischen Zuschlagsteuer sowie des Solidaritätszuschlags - Dividenden: optionale Anrechnung der darauf lastenden Körperschaftsteuer auf die persönliche Einkommensteuer (Vollrechnungsverfahren) - Abschaffung des Sparerfreibetrags
Besonderheiten bei Leistungen zur Zukunftssicherung und Altersbezügen	<ul style="list-style-type: none"> - nachgelagerte Besteuerung <ul style="list-style-type: none"> - Abzug von Beiträgen zur ausschließlich der Alterssicherung dienenden Vorsorgesystemen im Rahmen von Höchstgrenzen (liegen noch nicht fest) - volle Steuerpflicht der Altersbezüge; Erhebung der Steuer im Rahmen eines Quellenabzugsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> - nachgelagerte Besteuerung <ul style="list-style-type: none"> - Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und von sonstigen Altersvorsorgebeiträgen in Höhe der Höchstbeiträge (Beitragsbemessungsgrenze) zur gesetzlichen Rentenversicherung - volle Steuerpflicht der Altersbezüge
Steuertarif	<ul style="list-style-type: none"> - Stufentarif - Grundfreibetrag: 8.000 Euro - 12% Eingangssteuersatz - 36% Spitzensteuersatz für Einkommen ab 45.000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> - Stufentarif - Grundfreibetrag 7.700 Euro - 15% für Einkommensteile oberhalb des Grundfreibetrags bis 15.000 Euro

	<ul style="list-style-type: none"> - Inflationsbereinigung der Tarifhöhe und des Tarifverlaufs alle zwei Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - 25% für Einkommensteile zwischen 15.001 und 40.000 Euro - 35% für darüber liegende Einkommensteile
Kinder und Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderfreibetrag 8.000 Euro - adäquate Erhöhung des Kindergelds - Abzug von Aufwendungen für die Kinderbetreuung - Fortgeltung des Ehegattensplitting 	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderfreibetrag 7.700 Euro (oder äquivalentes Kindergeld; Prüfung von Amts wegen) - Zusammenveranlagung von Ehegatten (Verdoppelung von Einkommensgrenzen für Steuertarif sowie bestimmter Freibeträge)
Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger	- k.A.	<ul style="list-style-type: none"> - Bemessungsgrundlage: inländische Einkünfte - Steuersatz: 35%

Tab. A2: Vergleich der Vorgaben zu weiteren Steuerarten

	CDU/CSU	FDP
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung des Körperschaftsteuergesetzes mit einem proportionalen Satz 	<ul style="list-style-type: none"> - unveränderte Beibehaltung des Körperschaftsteuergesetzes - Stufentarif der Einkommensteuer (15%, 25% und 35%) gilt auch für Körperschaften
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Abschaffung der Gewerbesteuer in ihrer bisherigen Form - Einführung einer wirtschaftskraftbezogenen Gemeindesteuer für natürliche und juristische Personen - Bemessungsgrundlage: kommunaler Anteil an der Einkommenssteuer und an der Körperschaftsteuer - Steuersatz: gemeindespezifischer Hebesatz 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschaffung der Gewerbesteuer in ihrer bisherigen Form - Einführung einer gemeindespezifischen Zuschlagsteuer für natürliche und juristische Personen - Steuermessbetrag: 15% der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer - Steuersatz: gemeindespezifischer Hebesatz (mindestens 100%)
Grundsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz der Einheitsbewertung des Grundbesitzes durch ausschließliche Verwendung physikalischer Größen 	- k.A.
Erbschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Ermäßigung für jedes Jahr der Betriebsfortführung - vollständiger Wegfall bei Betriebsfortführung von zehn Jahren 	- k.A.
Vermögensteuer	<ul style="list-style-type: none"> - förmliche Aufhebung des Vermögensteuergesetzes 	- k.A.

Tab. A3: Vergleich der Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung

	CDU/CSU	FDP
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung des Trennungsprinzips - Abstimmung von Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht mit dem Ziel der Besteuerungs-, Rechtsform- und Finanzierungsneutralität unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung - Unternehmensebene: Grundsatz der Rechtsformneutralität durch <ul style="list-style-type: none"> - Angleichung der Gewinnermittlung - vergleichbare Tarifbelastung - Anteilseignerebene: entsprechende Anpassung der Besteuerung von Dividenden, um eine unterschiedliche Belastung risikobehafteter und nicht risikobehafteter Kapitalerträge und damit eine unterschiedliche Belastung von Einkünften zu vermeiden - Kapitalgesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> - einbehaltene Gewinne unterliegen der (proportionalen) Körperschaftsteuer; die körperschaftsteuerliche soll der einkommensteuerlichen Tarifbelastung in etwa entsprechen - Ausschüttungen: Ermäßigte Besteuerung von Dividenden - Personengesellschaften und Einzelunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Gewinne unterliegen der progressiven Einkommenssteuer - Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmen bzw. Anteilen davon sind steuerpflichtig; Veräußerungsverluste abzugsfähig - Optionsmöglichkeit für Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Option von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer - Option nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften zur Besteuerung nach den Grundsätzen für Personengesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung des Trennungsprinzips - Kapitalgesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> - einbehaltene Gewinne unterliegen der (progressiven) Körperschaftsteuer in Höhe von maximal 35% - Ausschüttungen (Dividenden) sind steuerfrei, sofern diese mit 35% Körperschaftsteuer vorbelastet sind. Ausschüttungen können wahlweise auch unter Anrechnung der darauf lastenden Körperschaftsteuer als steuerpflichtige Einkünfte behandelt werden (Vollanrechnungsverfahren) - erbringt die ausschüttende Kapitalgesellschaft keinen Nachweis über die 35%ige Vorbelastung der Dividenden, gelten diese als gewöhnliche Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung - Personengesellschaften und Einzelunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Gewinne unterliegen der progressiven Einkommenssteuer - Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmen bzw. Anteilen davon sind steuerpflichtig (Reinvestitionsrücklage möglich); Veräußerungsverluste abzugsfähig
Besonderheiten	-	- Kapitalerträge mit Ausnahme von Dividenden unterliegen einer Abgeltungssteuer von 25%
Gewinnermittlung	- Wahlrecht zwischen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Be-	- Betriebsvermögensvergleich <ul style="list-style-type: none"> - soweit handelsrechtliche

	<p>etriebsvermögensvergleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenständiges Steuerbilanzrecht (Aufgabe der Maßgeblichkeit) für Betriebsvermögensvergleich, dabei stärkere Orientierung der Gewinnermittlung an Zahlungen bzw. an den Grundsätzen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung - grundlegende Gewinnermittlungsprinzipien <ul style="list-style-type: none"> - Nettoprinzip - Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung - Realisations- und Belastungsprinzip - Vorsichtsprinzip, das auf Leistungsfähigkeitsprinzip abgestimmt wird - Grundsatz der Einzelbewertung - Anschaffungskostenprinzip - Steuerliche Abschreibungen <ul style="list-style-type: none"> - Stärkere Typisierung - Abschreibung über die tatsächliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts - Wegfall der degressiven Abschreibung - Wegfall aller Sonderabschreibungstatbestände - Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter unverändert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto 400 Euro) 	<p>Buchführungspflicht besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung des Prinzips der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz (auch im Fall einer Öffnung der Handelsbilanz für die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze IAS/IFRS)) - sonst: Einnahmen-Überschuss-Rechnung - steuerliche Abschreibungen <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: lineare Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer - Gebäude: Normierung der Nutzungsdauer auf 33 1/3 Jahre (Abschreibung 3% p.a.) - bewegliche Wirtschaftsgüter: geometrisch-degressive Abschreibung in Höhe des doppelten linearen Satzes - Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs-/Herstellungskosten höchstens 1.000 Euro) - Abschreibung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung bis auf den Teilwert; Wertaufholungsgebot - Rückstellungen <ul style="list-style-type: none"> - mit Inanspruchnahme ist ernsthaft zu rechnen - Ansprüche beziehen sich auf abgeschlossene Zeiträume - Rechnungsabgrenzungsposten <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung auf antizipative aktive und passive Posten - Immaterielle Wirtschaftsgüter <ul style="list-style-type: none"> - entgeltlicher Erwerb: Aktivierungsgebot - unentgeltlicher Erwerb: Aktivierungswahlrecht - Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern: Übertragung auf Ersatzwirtschaftsgüter, die im Jahr der Veräußerung oder den folgenden drei Jahren angeschafft bzw. hergestellt werden
Besteuerung grenzüberschreitender Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> - keine expliziten Angaben - Beachtung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen 	<ul style="list-style-type: none"> - keine expliziten Angaben - Beachtung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen
Konzernbesteuerung	<ul style="list-style-type: none"> - Maßvolle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zwischen Kapitalgesellschaften - Unterstützung der Initiativen der EU-Kommission zur Schaffung einer gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich unveränderte Geltung des Körperschaftsteuergesetzes - Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind steuerpflichtig (Reinvestitionsrücklage möglich); Veräußerungsverluste abzugsfähig

Anhang 2: Detaillierte Ergebnisse zu den Kapitalkosten und effektiven Steuerbelastungen

Tab. B1: Unternehmenssteuern (Deutschland 2005)

Kapitalkosten EMTR EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanz- anlagen	Vorräte	Durch- schnitt
Selbst- finanzierung	7,4	8,6	8,2	9,5	8,2	8,4
	32,5	41,7	38,8	47,5	39,4	40,4
	36,8	40,3	39,1	43,2	39,4	39,8
Beteiligungs- finanzierung	7,4	8,6	8,2	9,5	8,2	8,4
	32,5	41,7	38,8	47,5	39,4	40,4
	36,8	40,3	39,1	43,2	39,4	39,8
Fremdfinanzierung	3,6	4,8	4,4	5,7	4,5	4,6
	-37,6	-4,3	-13,6	13,0	-11,8	-8,5
	25,4	28,9	27,7	31,8	27,9	28,3
Durchschnitt	6,1	7,3	6,9	8,3	7,0	7,1
	18,7	31,6	27,7	39,5	28,4	29,8
	33,0	36,5	35,3	39,4	35,5	36,0

Tab. B2: Gesamtebene, steuerbefreiter Anteilseigner (Deutschland 2005)

Kapitalkosten EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanz- anlagen	Vorräte	Durch- schnitt
Selbst- finanzierung	7,4	8,6	8,2	9,5	8,2	8,4
	36,8	40,3	39,1	43,2	39,4	39,8
Beteiligungs- finanzierung	7,4	8,6	8,2	9,5	8,2	8,4
	36,8	40,3	39,1	43,2	39,4	39,8
Fremdfinanzierung	3,6	4,8	4,4	5,7	4,5	4,6
	25,4	28,9	27,7	31,8	27,9	28,3
Durchschnitt	6,1	7,3	6,9	8,3	7,0	7,1
	33,0	36,5	35,3	39,4	35,5	36,0

Tab. B3: Gesamtebene, nicht-wesentliche Beteiligung (Deutschland 2005)

Kapitalkosten EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanz- anlagen	Vorräte	Durch- schnitt
Selbst- finanzierung	3,1	3,7	3,6	4,4	3,2	3,6
	34,0	35,3	35,0	37,1	34,0	35,1
Beteiligungs- finanzierung	4,9	5,5	5,4	6,2	5,0	5,4
	38,4	39,7	39,5	41,6	38,5	39,5
Fremdfinanzierung	4,4	5,0	4,9	5,7	4,5	4,9
	37,2	38,5	38,2	40,3	37,2	38,8
Durchschnitt	4,1	4,7	4,6	5,4	4,2	4,6
	36,5	37,8	37,6	39,7	36,6	37,6

Tab. B4: Gesamtebene, wesentliche Beteiligung (Deutschland 2005)

Kapitalkosten EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanz- anlagen	Vorräte	Durch- schnitt
Selbst- finanzierung	4,1	4,8	4,7	5,6	4,4	4,7
	36,7	38,3	37,9	40,3	37,2	38,1
Beteiligungs- finanzierung	4,7	5,4	5,3	6,2	5,0	5,3
	38,2	39,8	39,4	41,8	38,7	39,6
Fremdfinanzierung	4,2	4,9	4,8	5,7	4,5	4,8
	36,9	38,6	38,2	40,6	37,5	38,4
Durchschnitt	4,3	5,0	4,9	5,8	4,6	5,0
	37,3	38,9	38,5	40,9	37,8	38,7

Tab. B5: Gesamtebene, alle Anteilseigner (Deutschland 2005)

Kapitalkosten EMTR EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanz- anlagen	Vorräte	Durch- schnitt
Selbst- finanzierung	4,9	5,7	5,5	6,5	5,3	5,6
	39,8	48,3	46,1	54,9	44,0	47,1
	35,8	38,0	37,4	40,2	36,9	37,7
Beteiligungs- finanzierung	5,7	6,5	6,3	7,3	6,1	6,4
	48,3	54,7	53,1	59,9	51,5	53,8
	37,8	40,0	39,3	42,2	38,8	39,6
Fremdfinanzierung	4,1	4,9	4,7	5,7	4,5	4,8
	28,3	40,0	37,1	48,8	34,2	38,4
	33,2	35,3	34,7	37,6	34,2	35,0
Durchschnitt	4,9	5,7	5,5	6,5	5,3	5,6
	39,9	48,3	46,2	55,0	44,1	47,2
	35,6	37,3	37,1	40,0	36,6	37,4

Tab. B6: Unternehmenssteuern (FDP)

Kapitalkosten EMTR EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanz- anlagen	Vorräte	Durch- schnitt
Selbst- finanzierung	7,7	9,1	8,0	10,1	8,7	8,7
	35,1	44,9	37,7	50,4	42,2	42,6
	39,5	43,4	40,4	46,3	42,2	42,3
Beteiligungs- finanzierung	7,7	9,1	8,0	10,1	8,7	8,7
	35,1	44,9	37,7	50,4	42,2	42,6
	39,5	43,4	40,4	46,3	42,2	42,3
Fremdfinanzierung	2,6	4,0	3,0	5,0	3,6	3,6
	-90,3	-25,5	-69,2	0,0	-40,1	-37,8
	24,8	28,7	25,7	31,6	27,5	27,7
Durchschnitt	6,0	7,4	6,3	8,4	7,0	7,0
	16,8	32,2	21,1	40,4	28,1	28,7
	34,6	38,5	35,5	41,4	37,3	37,5

Tab. B7: Gesamtebene, steuerbefreiter Anteilseigner (FDP)

Kapitalkosten EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanz- anlagen	Vorräte	Durch- schnitt
Selbst- finanzierung	5,2	6,2	5,5	7,1	5,6	5,9
	7,9	12,3	9,2	16,5	10,0	11,2
Beteiligungs- finanzierung	2,0	3,0	2,3	3,9	2,5	2,7
	-6,3	-2,0	-5,0	2,2	-4,3	-3,1
Fremdfinanzierung	3,1	4,1	3,4	5,0	3,6	3,8
	-1,4	3,0	-0,2	7,2	0,7	1,9
Durchschnitt	3,4	4,4	3,7	5,3	3,9	4,2
	0,1	4,4	1,3	8,6	2,1	3,3

Tab. B8: Gesamtebene, nicht-wesentliche Beteiligung (FDP)

Kapitalkosten EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanzanlagen	Vorräte	Durchschnitt
Selbstfinanzierung	8,1	9,5	8,4	10,5	9,1	9,1
	40,5	44,7	41,5	47,6	43,4	43,5
Beteiligungsfinanzierung	4,6	6,0	5,0	7,1	5,6	5,7
	30,7	34,7	31,6	37,7	33,6	33,7
Fremdfinanzierung	2,6	4,0	3,0	5,0	3,6	3,6
	24,7	28,8	25,7	31,7	27,6	27,7
Durchschnitt	5,1	6,5	5,4	7,5	6,1	6,1
	32,0	36,1	32,9	39,0	34,9	35,0

Tab. B9: Gesamtebene, wesentliche Beteiligung (FDP)

Kapitalkosten EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanzanlagen	Vorräte	Durchschnitt
Selbstfinanzierung	8,1	9,5	8,4	10,5	9,1	9,1
	40,5	44,7	41,5	47,6	43,4	43,5
Beteiligungsfinanzierung	4,6	6,0	5,0	7,1	5,6	5,7
	30,7	34,7	31,6	37,7	33,6	33,7
Fremdfinanzierung	2,6	4,0	3,0	5,0	3,6	3,6
	24,7	28,8	25,7	31,7	27,6	27,7
Durchschnitt	5,1	6,5	5,4	7,5	6,1	6,1
	32,0	36,1	32,9	39,0	34,9	35,0

Tab. B10: Gesamtebene, alle Anteilseigner (FDP)

Kapitalkosten EMTR EATR (%)	Immaterielle WG	Gebäude	Maschinen	Finanzanlagen	Vorräte	Durchschnitt
Selbstfinanzierung	7,1	8,4	7,4	9,4	7,9	8,0
	54,1	61,1	56,0	65,1	58,8	59,4
	29,7	33,9	30,7	37,2	32,2	32,8
Beteiligungsfinanzierung	3,8	5,0	4,1	6,0	4,6	4,7
	13,3	35,1	20,0	45,8	28,9	30,5
	18,3	22,5	19,4	25,9	21,0	21,4
Fremdfinanzierung	2,7	4,0	3,1	5,0	3,6	3,7
	-18,6	18,7	-6,5	34,8	8,7	11,4
	16,0	20,2	17,1	23,5	18,6	19,1
Durchschnitt	4,5	5,8	4,8	6,8	5,4	5,5
	28,1	43,8	32,8	52,0	39,2	40,4
	21,3	25,5	22,4	28,9	24,0	24,4